



Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 20. November 2018

Auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der Fassung vom 27.06.2018 (GBl. S. 275), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 08.11.2018 die Satzung für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für zulassungsbeschränkte Studiengänge. Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens gemäß den hochschuleigenen Auswahlstatuten in Verbindung mit der Zulassungszahlenverordnung für das jeweilige Studienjahr (ZZVO) und der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) noch oder wieder verfügbar sind, vergibt die Hochschule in einem Losverfahren.

§ 2 Form der Antragstellung

- (1) Für die Teilnahme am Losverfahren muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 2. Studiengang sowie Teilstudiengänge (Studienfächer) mit Gewichtungen,
 3. das Fachsemester, in welches sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt,
 4. Matrikelnummer (falls die Bewerberin/der Bewerber bereits an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert ist),
 5. Unterschrift.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung; bei einer Bewerbung für das Aufbaustudium Lehramt an Sonderschulen zusätzlich das Zeugnis der ersten bzw. zweiten Staatsprüfung in beglaubigter Kopie,
 2. eine Kopie des Anrechnungsbescheides, aus dem ersichtlich ist, in welches Fachsemester eingestuft wurde, bei Bewerbung in ein höheres Fachsemester; falls noch kein Antrag auf Anrechnung gestellt wurde, der Nachweis, dass der Anrechnungsantrag zeitgleich mit der Losbewerbung beim Prüfungsamt gestellt wird.
 3. Formular über studienfachliche Beratung falls in einen Studiengang in einem dritten oder höheren Semester gewechselt wird.
- (3) Losanträge, die nicht formgerecht eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Bewerbungsfrist

- (1) Bewerbungen für die Teilnahme am Losverfahren müssen für das Wintersemester zwischen dem 15. September und dem 25. September (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester zwischen dem 15. März und dem 25. März (Ausschlussfrist) bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingehen. Die Termine sind so gewählt, dass für Zulassungen im Losverfahren ein regulärer Studienbeginn möglich bleibt.
- (2) Losanträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Ablauf des Losverfahrens

- (1) Zu Beginn der Bewerbungsfrist gemäß § 3, kann bei der Studienabteilung nachgefragt werden, inwieweit in Studiengängen noch Studienplätze verfügbar sind und ob voraussichtlich ein Losverfahren stattfinden wird.
- (2) Alle Bewerberinnen/Bewerber, die form- und fristgerechte Anträge auf Teilnahme am Losverfahren stellen, nehmen – vorausgesetzt es sind im beantragten Studiengang Studienplätze verfügbar - am Losverfahren teil.
- (3) Das Losverfahren für das erste Fachsemester wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist bis spätestens zum 30. September bzw. 31. März in der Studienabteilung unter Mitwirkung einer Vertreterin/eines Vertreters des AstA oder bei deren Verhinderung durch eine von der Hochschulleitung bestimmte Person durchgeführt.
- (4) Entspricht die Anzahl der Losbewerbungen in einen Studiengang der Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder unterschreitet diese, erhält jede/r Losbewerber/in eine Zusage, ohne dass es eine Losziehung bedarf. In diesem Fall muss bei der Besetzung der Plätze keine externe Person gemäß § 3 hinzugezogen werden.
- (5) Falls die Anzahl der Losbewerbungen die Anzahl der Studienplätze übersteigt, entscheidet das Los. Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze in einem Studiengang wird durch Ziehung einer entsprechenden Anzahl von mit den Namen der Bewerberinnen/Bewerber beschrifteten Losen vergeben.
- (6) Über das Ergebnis des Losverfahrens wird ein Protokoll angefertigt. Die im Losverfahren zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber werden umgehend schriftlich benachrichtigt. Nicht geloste Bewerberinnen/Bewerber erhalten eine Absage.

Das Ergebnisprotokoll ist nach Abschluss des Losverfahrens in der Studienabteilung für die Dauer von zwei Wochen einsehbar.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das Losverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 25. Juni 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ludwigsburg, den 20. November 2018

Prof. Dr. M. Fix, Rektor